

Polizeigesetz

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand § 1. Dieses Gesetz bezeichnet die Aufgaben der Kantonspolizei, legt ihre Zuständigkeiten in den einzelnen Aufgabenbereichen fest und schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit Dritten.

Kantonspolizei § 2. Der Kanton verfügt über eine Kantonspolizei. Sie untersteht dem zuständigen Departement.

Polizeilicher Assistenzdienst § 3. ¹Die Kantonspolizei betreibt einen polizeilichen Assistenzdienst.
²Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgaben den polizeilichen Assistenzdienst beziehen.

Ergänzende Variante

Gemeindepolizei § 3a. ¹Der Regierungsrat kann den Gemeinden zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgaben auf Ersuchen verkehrs- und ordnungspolizeiliche Aufgaben übertragen.
²Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben der Gemeindepolizei.
³Den Gemeinden steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über ihre Polizeiorgane zu.

Private Sicherheitsdienste § 4. ¹Die gewerbsmässige Bewachung von Personen oder Sachen sowie gewerbsmässige Ermittlungstätigkeiten bedürfen der Bewilligung des Departementes.
²Der Regierungsrat kann in diesem Bereich interkantonale Vereinbarungen treffen.
³Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Fachstellen § 5. Zur Vernetzung ihrer Tätigkeit mit anderen Behörden des Kantons kann die Kantonspolizei interdisziplinäre Fachstellen betreiben.

II. Organisation

Bestand § 6. ¹Der Grosse Rat setzt den Sollbestand der Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten fest.
²Den übrigen Personalbestand bestimmen der Regierungsrat und der Grosse Rat im Rahmen des Budgets.

Allgemeine Handlungsbefugnis der Kantonspolizei § 7. ¹Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton.
²Im Übrigen ist sie für die Gestaltung der Organisation, die

Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig.

³Sie hält Interventions- und Unterstützungselemente zur Bewältigung von ordentlichen und ausserordentlichen Ereignissen bereit. Bei deren Einsatz berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Gemeinden.

Kantonsübergreifende Zusammenarbeit

§ 8. ¹Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.

²Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.

Ausserkantonale Einsätze

§ 9. Das Departement bewilligt den ausserkantonalen Einsatz bedeutender Kräfte der Kantonspolizei. Bei Dringlichkeit trifft das Polizeikommando die unaufschiebbaren Massnahmen.

III. Aufgaben der Kantonspolizei

Allgemein

§ 10. ¹Die Polizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

²Die Polizei stellt Straftaten fest und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.

Polizeiliche Generalklausel

§ 11. Die Polizei trifft auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

§ 12. ¹Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhütung strafbarer Handlungen, die Feststellung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO).

²Diese Aufgaben werden unterteilt in Grundversorgung und Einsatz der Spezialdienste.

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

§ 13. Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 14. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den öffentlichen Strassen und auf den Gewässern sowie vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Verfolgung der Verstösse gegen das Verkehrsrecht, einschliesslich des Verkehrs auf Schienen.

IV. Polizeilicher Zwang

- Grundsatz § 15. ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden.
²Der Regierungsrat regelt die zulässigen Zwangsmittel.
- Androhung § 16. ¹Vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs droht die Polizei diesen an und gibt
1. der betroffenen Person Gelegenheit, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten,
2. unbeteiligten Dritten Gelegenheit, sich zu entfernen.
²Keine Androhung ist erforderlich, wenn
1. die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn die Gefahr nur mit sofortigem Einsatz unmittelbaren Zwangs abgewendet werden kann oder
2. es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.
- Hilfepflicht § 17. Werden Personen durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihnen die Polizei den notwendigen Beistand und verschafft ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.
- Fesselung § 18. ¹Die Polizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr droht, sie werde
1. Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen,
2. fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden,
3. sich töten oder verletzen.
²Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.
- Schusswaffen-
gebrauch § 19. ¹Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, darf die Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen.
²Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein:
1. wenn Angehörige der Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
2. wenn eine Person ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen hat oder eines solchen dringend verdächtigt wird und sie fliehen will;
3. wenn Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme zu entziehen versuchen;
4. zur Befreiung von Geiseln;
5. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die für die Allgemeinheit besonders wichtig sind oder deren Beschädigung zu

einer besonderen Gefahr für die Allgemeinheit führen könnte.
³Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

V. Polizeiliche Massnahmen

a. Grundsätze

Vorgehen gegen
Störer

§ 20. ¹Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

²Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

Vorgehen gegen
andere Personen

§ 21. Das polizeiliche Handeln darf sich gegen eine andere Person richten, wenn

1. das Gesetz es vorsieht oder
2. eine unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

Betreten privater
Grundstücke

§ 22. Wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei private Grundstücke betreten.

b. Personenkontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen

Personenkontrolle
und
Identitätsfeststellung

§ 23. ¹Im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Gefahrenabwehr oder wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

²Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³Die Polizei darf die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

Erkennungsdienst-
liche Massnahmen

§ 24. Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf dem Polizeiposten vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfüllt werden kann.

Verdeckte
Registrierung,
gezielte Kontrolle

§ 25. ¹Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle in Fahndungssysteme aufgenommen werden.

²Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn

1. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder
2. die Gesamtbeurteilung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

³Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Zwecke die Person, das von ihr benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen untersucht werden.

c. Polizeiliche Vorladung und Befragung

Polizeiliche
Vorladung

§ 26. Die Polizei darf eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, jedoch unter Nennung des Grundes vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Sachen.

Befragung

§ 27. ¹Die Polizei darf eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

²Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Regeln der StPO.

Kinder und
Jugendliche

§ 28. Über Vorladungen und Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden die Eltern beziehungsweise die gesetzliche Vertretung rechtzeitig orientiert.

d. Polizeilicher Gewahrsam

Voraussetzungen

§ 29. Die Polizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört,
2. sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet,
3. sie voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf,
4. sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat,
5. dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist oder
6. dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung gemäss § 52 Absatz 1 notwendig ist.

Durchführung	<p>§ 30. ¹Hat die Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt.</p> <p>²Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird.</p> <p>³Ist die Person unmündig oder entmündigt, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge oder Obhut oder für die vormundschaftliche Aufsicht verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.</p>
Dauer	<p>§ 31. ¹Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.</p> <p>²Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.</p> <p>³Zuständig für die richterliche Überprüfung ist das Präsidium des Verwaltungsgerichts. Es entscheidet kantonale Instanz.</p> <p>⁴Das Gesuch um richterliche Überprüfung ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams beim Präsidium des Verwaltungsgerichts unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.</p>

e. Vor-, Zu- und Rückführung

Vor- und Zuführung	<p>§ 32. Auf Ersuchen der zuständigen Stelle führt die Polizei eine Person dieser Stelle vor oder einer anderen Stelle zu.</p>
Zuführung von Entmündigten oder Unmündigen	<p>§ 33. ¹Die Polizei darf eine unmündige oder entmündigte Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht entzieht oder 2. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht. <p>²Die Polizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder einer von ihnen bezeichneten Stelle zu.</p> <p>³Zuführungen im Sinne von Absatz 2 dürfen auch bei unmündigen und entmündigten Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.</p>
Rückführung von ausreisepflichtigen Personen	<p>§ 34. ¹Die Polizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons Thurgau fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.</p> <p>²Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen durch spezialisierte private Organisationen erfolgen.</p>

f. Überwachung, Observation, Technische Mittel

Überwachung	<p>§ 35. ¹Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder zur Gefahrenabwehr Informationen beschaffen, Personen und Fahrzeuge überwachen und observieren.</p> <p>²Sie kann als zugriffsunterstützende Massnahme zum Schutz der eigenen Kräfte oder zur Aufklärung der tatsächlichen Lage in eigener Kompetenz technische Mittel einsetzen sowie Bild- und Tonaufnahmen machen, sofern andere Mittel nicht zum Erfolg führen.</p>
Fahndung und Ermittlung	<p>§ 36. ¹Die Polizei ist befugt, zur Aufdeckung von strafbaren Handlungen Vorermittlungen und Ermittlungen ausserhalb einer Strafuntersuchung zu tätigen.</p> <p>²Angehörige der Polizei dürfen zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken in Zivil Informationen beschaffen, ohne ihre Identität und Funktion zu offenbaren.</p>
Informationsbeschaffung	<p>§ 37. ¹Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personen zur Informationsbeschaffung einsetzen.</p> <p>²Diese Personen verfügen weder über hoheitliche Befugnisse noch über andere Sonderrechte. Namentlich dürfen sie weder Straftaten begehen noch dazu Beihilfe leisten oder Personen zur Begehung von Straftaten anstiften.</p>
Notsuche	<p>§ 38. Die Anordnung einer Überwachung ausserhalb von Strafverfahren erfolgt durch das Polizeikommando oder durch einen von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten bezeichneten Offizier.</p>
Vorbereitende Legendierung	<p>§ 39. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant können zur Vorbereitung einer verdeckten Ermittlung nach Artikel 286 ff. StPO Ermittlerinnen oder Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verändert.</p>

g. Wegweisung und Fernhaltung

Wegweisung	<p>§ 40. ¹Die Polizei darf eine Person formlos von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,2. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert,3. wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind,4. wenn die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist,5. zur Wahrung der Rechte von Personen. <p>²Absatz 1 gilt sinngemäss für die Fernhaltung von Tieren und Sachen.</p>
------------	---

Fernhaltung mit
formellem Entscheid

§ 41. ¹Die Polizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Die Polizei kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) für höchstens 14 Tage verfügen.

²Der Entscheid legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

³Der Entscheid kann innert fünf Tagen nach dessen Mitteilung beim Präsidium des Verwaltungsgerichts angefochten werden. Es entscheidet kantonal letztinstanzlich. Einem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

h. Durchsuchung

Personen

§ 42. ¹Die Polizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn

1. dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist,
2. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind,
3. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat,
4. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder
5. sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

²Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

³Für weitergehende körperliche Untersuchungen, die in den Intimbereich oder in die körperliche Integrität eingreifen, beauftragt die Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Sachen

§ 43. ¹Die Polizei kann angehaltene Personen im Rahmen fahndungspolizeilicher Massnahmen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.

²Zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefährdungen oder Gefahren oder zum Zwecke der Fahndung können Fahrzeuge durchsucht werden.

Räume

§ 44. ¹Die Polizei darf Räume durchsuchen, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person notwendig ist,
2. dies zum Schutz von Tieren oder von Sachen von namhaftem Wert notwendig ist oder
3. der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.

²Soweit es die Umstände zulassen, zieht die Polizei für die Durchsuchung des Raumes die Inhaberin oder den Inhaber bei, bei deren

oder dessen Verhinderung eine Angehörige oder einen Angehörigen, eine Hausgenossin oder einen Hausgenossen oder eine Urkundsperson.

³Die Polizei gibt der Inhaberin oder dem Inhaber oder der Vertretung den Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

i. Sicherstellung

Voraussetzungen

§ 45. Die Polizei darf Tiere und Sachen sicherstellen,
1. um eine erhebliche Gefahr abzuwehren,
2. um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie missbräuchlich verwendet.

Rückgabe

§ 46. ¹Ist der Grund für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Polizei das Tier oder die Sache zurück.

²Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus andern Gründen zweifelhaft, setzt ihnen die Polizei Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder die Sache der Person zurück, bei welcher die Sicherstellung erfolgte.

³Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

⁴Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.

Verwertung und Vernichtung

§ 47. ¹Erhebt niemand Anspruch auf eine zurückzugebende Sache oder wird sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt, darf sie die Polizei drei Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwerten.

²Die Polizei kann eine Sache früher verwerten, wenn sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³Kann eine Sache nicht verwertet werden, darf sie die Polizei vernichten.

j. Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren sowie von Fahrzeugen und anderen Sachen

Grundsatz

§ 48. Die Polizei darf Tiere sowie Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie

1. vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind,
2. öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder
3. eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.

Androhung und Kostenersatz

§ 49. ¹Die Massnahme wird der betroffenen Person angedroht. In dringenden Fällen kann von der Androhung abgesehen werden.

²Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

³§ 47 findet sinngemässe Anwendung.

k. Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung

Polizeiliche Berichte
zur Person

§ 50. ¹Auf Gesuch der zuständigen zivilen und militärischen Stellen erstellt die Polizei Berichte zur Person, wenn

1. das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder
2. die Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann.

²Das Gesuch nennt den Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen.

³Die Polizei tätigt Erhebungen bei Amtsstellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

⁴Die Berichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.

Personennach-
forschung

§ 51. ¹Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, schreibt sie die Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn

1. die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,
2. die Personen auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,
3. der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,
4. sie als vermisst gemeldet wurde,
5. andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

²Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Polizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.

³Die Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

1. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist,
2. sie sich selbst oder Dritte gefährdet.

⁴Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁵Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.

VI. Häusliche Gewalt

Massnahmen

§ 52. ¹Die Polizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder in aufgelöster familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder

bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten.

²Ausserdem kann sie ihr verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

Vorgehen

§ 53. ¹Die Polizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:

1. Aushändigung des Entscheides betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot oder Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Artikel 292 StGB samt Hinweis auf § 55 und § 56;
2. Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;
3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen;
4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen und bei Einverständnis Weiterleitung von Name und Adresse an diese.

²Eine nach § 52 weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde

§ 54. ¹Kommen Kindesschutzmassnahmen oder vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene in Betracht, meldet die Polizei ihre Anordnungen unverzüglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

²Im Notfall ist die Polizei berechtigt, gefährdete Kinder bis zum Entscheid der Vormundschaftsbehörde zu platzieren. Die Gemeinde trägt die damit verbundenen Kosten, unter Vorbehalt eines Rückgriffs auf die Eltern oder andere Kostenträger.

Dauer

§ 55. ¹Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von 14 Tagen.

²Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Das Bezirksgerichtspräsidium orientiert die Parteien und die Polizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

Richterliche Überprüfung

§ 56. ¹Während der Gültigkeitsdauer kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen beim Bezirksgerichtspräsidium auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

²Das Bezirksgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Der Entscheid ist innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen.

Fachstelle Häusliche Gewalt, Therapie und Beratungsstellen

§ 57. ¹Die Fachstelle Häusliche Gewalt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.

²Das Departement schliesst mit auf häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.

VII. Angehörige der Polizei

Legitimation

§ 58. ¹Angehörige der Polizei belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform.

²Angehörige der Polizei in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen. Lassen es die Umstände nicht zu, wird dies so bald als möglich nachgeholt.

³Angehörige der Polizei, die Amtshandlungen vornehmen, geben ihren Namen bekannt, soweit die Umstände es zulassen.

Handeln in dienstfreier Zeit

§ 59. ¹Angehörige der Polizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt.

²Stellen Angehörige der Polizei in der dienstfreien Zeit eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern fest, leiten sie, soweit zumutbar, deren Ahndung beziehungsweise Beseitigung in die Wege.

Bewaffnete Dienstausbübung

§ 60. ¹Angehörige der Polizei üben ihren Dienst in der Regel bewaffnet aus.

²Die Polizei kann die bewaffnete Dienstausbübung auch für Zivilangestellte anordnen, soweit dies zu deren Sicherheit erforderlich ist und sie hierfür ausgebildet sind.

VIII. Private Alarmanlagen

Private Alarmanlagen

§ 61. Private Alarmanlagen, mit denen die Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.

IX. Information, Datenbearbeitung

Information

§ 62. ¹Die Polizei ist befugt, im öffentlichen Interesse und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung und Betroffene zu informieren, sofern keine überwiegenden schützenswerte Interessen Privater oder des Gemeinwesens entgegenstehen.

²Über Polizeieinsätze, an denen die Kantonspolizei vernetzt mit anderen Partnerorganisationen tätig ist, informiert die Kantonspolizei. Abweichende Absprachen bleiben vorbehalten.

Datenbearbeitung

§ 63. ¹Die Polizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben.

²Die Polizei kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist.

³Die Datenbearbeitung durch die Polizei dient ausschliesslich

1. der Aufdeckung strafbarer Handlungen,
2. der Fahndung nach der Täterschaft,
3. der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln,
4. der Fahndung nach vermissten Personen,
5. der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs.

⁴Der Regierungsrat regelt die Aufnahme, Berichtigung und Löschung der Daten.

Datenweitergabe

§ 64. ¹Die Polizei kann Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies

1. gesetzlich vorgesehen ist,
2. für die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben notwendig ist oder
3. für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.

²Behörden und Ämter liefern der Polizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen Personendaten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

X. Kostenersatz, Entschädigung

Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

§ 65. ¹Die Polizei kann Kostenersatz verlangen

1. von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert,
2. von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat,
3. von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm.

²Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung

§ 66. Fallen bei der Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Sachen oder bei Vorkehrungen zu ihrer Werterhaltung Kosten an, können sie der Person auferlegt werden, die an der Sache berechtigt ist oder die die polizeiliche Massnahme verursacht hat.

Kosten für gemeindepolizeiliche Aufgaben

§ 67. ¹Gemeinden, die den Assistenzdienst im Sinne von § 3 beiziehen wollen, schliessen mit der Kantonspolizei eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

²Der Regierungsrat regelt die im Assistenzdienst möglichen Aufgaben und die von den Gemeinden zu entrichtende Entschädigung.

XI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 68. Das Polizeigesetz vom 16. Juni 1980 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen

§ 69. Das Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987

Rechtes

wird geändert:

1. § 13a wird eingefügt:

Überwachungs-
geräte

§ 13a. ¹Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden, wenn

1. die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird,
2. die gespeicherten Personendaten nach einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitdauer gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und
3. die Aufsichtsstellen gemäss § 17 vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurden.

²Das Anbringen von Überwachungsgeräten wird von jenem öffentlichen Organ angeordnet, dem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

³Das verantwortliche öffentliche Organ sorgt dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Es regelt die Zugangsberechtigung.

Inkrafttreten

§ 70. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.